



"Die vorstehende Übersicht hat rein informativen Charakter. Sie bedeutet keine Änderung, Erweiterung oder Berichtigung der Deckung, die durch die Police 14.892.951 gewährt wird".

Übersicht über den Versicherungsvertrag des SAC Zentralverbandes per 1. Januar 2017

Zürich Haftpflichtpolice Nr. 14.892.951

1. Versicherte Tätigkeiten

Organisation und Durchführung von klassischen Bergsportarten als auch neuere Formen des Freizeit- und Leistungsbergsports sowie damit zusammenhängende Tätigkeiten (unter Ausschluss von Wagnissen) gemäss

- Den aktuellen Statuten des Versicherungsnehmers (= SAC)
- den für die genannten Aktivitäten massgebenden Reglemente, Pflichtenhefte, ergänzenden Bestimmungen, Richtlinien und Wegleitungen (ohne Alpines Rettungswesen) und
- die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht aus dem Eigentum, dem Betrieb und dem Unterhalt von Wegen, Brücken und ähnlichen Werken.

Ergänzende Hinweise:

Mit dieser allgemein gehaltenen Umschreibung sind primär alle Tätigkeiten versichert, welche die unter Ziffer 2 hiernach aufgeführten Personen gegenüber Drittpersonen (inkl. übrige Clubmitglieder, Kursteilnehmer etc.) verursachen. Voraussetzung ist, dass diese Tätigkeit namens und auftrags des SAC (z. B. gestützt auf entsprechende Reglemente) ausgeführt wird. Nicht unter die versicherte Tätigkeit fällt beispielsweise das Organisieren eines privaten Anlasses irgendwelcher Art (z. B. also auch einer Tour), dessen Teilnehmerkreis sich zufälligerweise aus SAC-Mitgliedern zusammensetzt. Mitversichert ist aber auch der Bestand und Betrieb von Anlagen und Einrichtungen. Auch hier gelten die vorgenannten Voraussetzungen analog. Konkret ist beispielsweise die Haftpflicht versichert aus dem

- Bestand und Betrieb von SAC-Kletterwänden – bei Kletterwänden, die nicht dem SAC gehören, ist lediglich das Betriebsrisiko versichert (und auch nur dann, wenn der Anlass unter dem Patronat des SAC stattfindet)
- Organisation und Durchführung von Touren, Kursen, Lager sowie Kletterwettkämpfen (z. B. im Rahmen des an der Generalversammlung verabschiedeten Jahresprogramms). Unter den Versicherungsschutz fällt auch die Haftpflicht aus der Organisation und Durchführung von gleichwertigen Ausweichtouren, Ersatzkursen oder Ersatzwettkämpfen.

2. Versicherte Personen

2.1. Der Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer und sein Zentralvorstand

2.2. Sektionen

- a) die SAC-Sektionen in der Schweiz und deren Vorstand
- b) Die Vorstandsmitglieder und die Aktivmitglieder

2.3. Mitglieder des Zentralvorstandes und der Kommissionen

Die Mitglieder des Zentralvorstandes und der Kommissionen aus ihrer Verrichtung für den versicherten Club.

2.4. SAC-Zweckverbände

- a) die SAC-Zweckverbände
- b) die Vorstandsmitglieder und die Aktivmitglieder

2.5. Arbeitnehmer und übrige Hilfspersonen

Die Arbeitnehmer (z.B. Beschäftigte des Zentralsekretariats) und übrige Hilfspersonen des versicherten Clubs (z.B. Hüttenwarte der versicherten Clubhütten – als Clubhütte gilt jede gemeldete Unterkunft sowie freiwillig gemeldete Privathütte der Sektionen in der Schweiz – auftrags und namens des SAC tätige Touren- und Kursleiter – mit Ausnahme von übrigen selbständigen Unternehmen und Berufsleuten, deren sich der versicherte Club bedient, wie Unterakkordanten, usw.) aus ihrer Verrichtungen für den versicherten Club und aus ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit den versicherten Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen.

Für selbständige Hüttenwarte gilt der Versicherungsschutz dieses Vertrages subsidiär zu einer bestehenden eigenen Haftpflichtversicherung.

Für selbständige Bergführer wird durch den vorliegenden Vertrag im Rahmen seiner Bestimmungen eine Summendifferenzdeckung gewährt. Leistungen aus der Versicherung des beauftragten Dritten gehen vor und kommen von der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrags in Abzug.

Der Versicherungsnehmer muss überprüfen, ob der von ihm beauftragte Dritte eine Haftpflichtversicherung für die von diesem übernommenen Aufgaben abgeschlossen hat. Besteht keine solche Versicherung, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den beauftragten Dritten zu deren Abschluss anzuhelfen.

2.6. Teilnehmer an SAC Veranstaltungen

Teilnehmer von versicherten SAC Veranstaltungen, soweit sie persönlich für einen von ihnen verursachten Schaden haftpflichtig werden können.

Die Leistungen von Zürich sind auf die Differenz beschränkt zwischen den in diesem Vertrag vereinbarten Versicherungssummen und der Deckungssumme einer allfällig bestehenden Privathaftpflicht-Versicherung.

2.7. Veranstaltungen

Die Haftpflicht des Organisationskomitees, der Komiteemitglieder und der mitwirkenden Personen (unter Ausschluss von selbständigen Unternehmen und Berufsleuten, deren sich der versicherte Club bedient) aus der Organisation, Durchführung und Teilnahme an Veranstaltungen, Festen, Anlässen, Ausstellungen, etc.

- bis maximal 1'500 Teilnehmer und/oder 3'000 Zuschauer

sowie die damit im Zusammenhang stehende Haftpflicht aus Eigentum, Miete oder Pacht von nicht permanenten Tribünen, Stehrampen, Festhütten und Zelten.

3. Zusatzdeckungen (Auszug)

Versichert ist die auf in- und ausländischen gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht für Personen und Sachschäden. Die Leistungen bestehen dabei in der Entschädigung begründeter und in der Übernahme der Kosten für die Abwehr der unbegründeten Ansprüche.

Zusätzlich versichert ist/sind auch die/der

- Bauherrenhaftpflicht (jeweils bis zu einer Bausumme von CHF 2 Mio. pro Bauvorhaben)
- von Gästen eingebrachten oder eingestellten Sachen (z. B. während Übernachtung in einer Clubhütte)
- Rechtsschutz im Strafverfahren (ausschliesslich im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis). Dieser Versicherungsschutz gilt allerdings nicht für die Teilnehmer von SAC Veranstaltungen (Ziffer 2.6).
- Vorbereitung und Durchführung von Fernreisen im Zentralverband
- Tätigkeit als Vermittler von Pauschalreisen im Alpenraum
- Medizinische Tätigkeit der Ärzte sowie ausgebildeter Pflegefachleute im Rahmen als Leiter oder medizinische Begleitperson in Kursen und Expeditionen, welche durch Zentralverband oder seine Sektionen organisiert und durchgeführt werden.
- Such- und Rettungskosten, wenn infolge eines unvorhergesehenen, gefährlichen Ereignisses die Durchführung einer Rettungsaktion zum Schutz resp. Rettung von Personen notwendig ist. Der Versicherungsschutz ist nur dann gültig, wenn ein Versicherter aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen für den befürchteten Personenschaden einzustehen hat.
- Seilbahnen für den Materialtransport zu Hütten, sofern sie der SAC-Geschäftsstelle gemeldet sind

- Klettergelände, sofern der SAC oder eine seiner Sektionen für deren Bestand, Unterhalt und/oder Betrieb verantwortlich ist
- Bestand und Betrieb von Clubhütten (inkl. Privathütten), soweit sie der SAC-Geschäftsstelle gemeldet werden und die Prämie durch die Sektion bezahlt wurde.
- Zum „Bestand“ einer Hütte zählt nicht nur das eigentliche Gebäude, sondern auch das dazugehörige Umgelände (z. B. gemäss Eintrag im Grundbuchregister).
- Unter den „Betrieb“ einer Clubhütte fällt hauptsächlich die Abgabe von Speisen und Getränken; ebenso Klettergärten, sofern sie von der jeweiligen Sektion bzw. vom Hüttenwart betrieben werden.
- Bestand und Betrieb von fixen Auf-/Abstiegshilfen aller Art (z. B. Seile, Leitern, Treppen)
- Selbständige Hüttenwarte benötigen eine eigene Betriebshaftpflichtversicherung
- Anbringen von Routenkennzeichnungen
- Halter von Tieren (z.B. Rettungshunden, Pferden) für Personen und Sachschäden
- Verzicht auf Kürzungsrecht bei grober Fahrlässigkeit

4. Versicherungssumme, Selbstbehalt, Geltungsbereich

Für die Grunddeckung gilt je Schadenereignis eine Versicherungssummen von CHF 15'000'000. Die Versicherungssumme versteht sich als Zweimalgarantie pro Versicherungsjahr, d.h. sie wird für alle eingetretenen Schadenereignisse zusammen höchstens zweimal vergütet, wobei pro Ereignis die oben erwähnte Versicherungssumme gilt.

Für einzelne Sonderrisiken gelten innerhalb dieser Limite tiefere Versicherungssummen und zwar

- | | |
|--|---------------|
| • Bauherrenhaftpflicht / Medizinische Tätigkeit / Haftpflicht als Tierhalter | CHF 5'000'000 |
| • Gemietete Grundstücke und andere unbewegliche Sachen | CHF 5'000'000 |
| • Gemietete oder geleaste Bürotelekommunikationsanlagen und –geräte | CHF 2'000'000 |
| • Rechtsschutz im Strafverfahren | CHF 1'000'000 |
| • Schäden an Tieren | CHF 50'000 |

Pro Schadenereignis gilt für Sachschäden ein Selbstbehalt von CHF 500.--; für einzelne Sonderrisiken sind höhere Selbstbehalte vereinbart (z. B. für den Rechtsschutz im Strafverfahren CHF 1'000.--).

Der Versicherungsschutz gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer in der ganzen Welt eintreten.

5. Allgemeine Ausschlüsse (Auszug)

- Eigenschäden
- Haftpflicht von versicherungs- oder zulassungspflichtigen Land-, Luft-, Raum- und Wasserfahrzeugen
- Ansprüche auf Entschädigungen mit Straf- oder strafähnlichem Charakter; (z. B. Bussen)
- reine Vermögensschäden
- Seilbahnen für den Personentransport
- eigentliche Vertragserfüllung (d.h. die in einem Vertrag versprochene oder vereinbarte Leistung)
- vorsätzliche Begehung von Verbrechen oder Vergehen

6. Was ist im Schadenfall zu tun?

Nach Eintritt eines Schadenfalls, dessen Folgen die Versicherung betreffen können, ist **unverzüglich der Geschäftsstelle des SAC** schriftlich Anzeige zu erstatten.

Schadenanzeigeformulare können von der Geschäftsstelle bezogen werden. Die Geschäftsstelle leitet die Anzeige an die „Zürich“ weiter.

Sämtliche den Schadenfall betreffende Schriftstücke müssen ebenfalls zur Verfügung gestellt werden.

Anfragen sind grundsätzlich zu richten an:

Schweizer Alpen-Club SAC, Daniel Grossniklaus, Monbijoustrasse 61, Postfach, 3000 Bern 14
Tel. 031 370 18 21, Fax 031 370 18 00, E-Mail: daniel.grossniklaus@sac-cas.ch

Diese Stelle setzt sich im Bedarfsfall mit der „Zürich“ in Verbindung.